

Bekanntmachung

der Gemeinde /-Stadt¹⁾ **Altenberge**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

- Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:
Der Landtag möge sich befassen
"- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugend-
arbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der
§§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für
die Volksinitiative für die Gemeinde /-Stadt²⁾
~~die Eintragungsbezirke der Gemeinde /-Stadt³⁾~~

Altenberge

wird in der Zeit vom **10. November 2003 bis 14. November 2003**

während der allgemeinen Öffnungszeiten ~~im~~ des Bürgeramtes
(Ort der Einsichtnahme)
im Rathaus, Zimmer Nr. E 2,
Kirchstraße 25, 48341 Altenberge

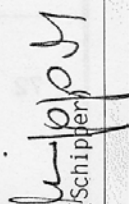
für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.
Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit
der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten über-
prüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Voll-
ständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintra-
gungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tat-
sachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder
Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf
Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsbe-
rechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs.
6 des Meldgesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird
im automatisierten Verfahren ~~geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein
Datensichtgerät möglich.~~
Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wähler-
verzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

1) Nicht zutreffendes streichen.
2) Wenn andere Zellen bestimmt sind, diese angeben.
3) Wenn mehrere Eintragsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugeordneten Orts-
bezeichnungen angeben.

- Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für
unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegegebenen
Einsichtsfrist - spätestens am **14. November 2003 bis** Uhr -
bei der Gemeindeverwaltung / ~~Stadtverwaltung¹⁾~~
(Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)
Kirchstraße 25, Altenberge, Zimmer Nr. E 2
Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Er-
klärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Ver-
zeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsbe-
rechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Ein-
tragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Ge-
meinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative ein-
tragen.

- Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der
Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,
a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberech-
tigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter,
wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchs-
frist versäumt hat oder
wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative
erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Voll-
macht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu be-
rechtigt ist.

(Ort, Datum)
48341 Altenberge, 06.11.2003
Der ~~Oberbürgermeister~~ / Der Bürgermeister 1)

(Schreiber)